

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Alexandra Halouska, Sebastian Loudon, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 13.06.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**‘Als ich das Video gesehen habe, bin ich zusammengebrochen‘**“, erschienen am 22.03.2023 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) den Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag heißt es, dass ein Schock-Video aus Deutschland seit Tagen für Wut und Empörung Sorge. In der Stadt Heide sei eine 13-Jährige von mehreren Mädchen zwischen 12 und 17 Jahren stundenlang gefoltert worden. Auf dem Video sei zu sehen, wie das Mädchen beschimpft, geschlagen und getreten werde. Immer wieder würden die Täterinnen schreien: „*Mach die Augen zu*“, dann würden sie ihr wieder ins Gesicht schlagen. Als die 13-Jährige versuche, zu entkommen, schreie sie eine der Jugendlichen an: „*Bleib sitzen, während du mich anflehst. Ich lass' dich nicht so einfach gehen.*“

Anschließend wird berichtet, dass die Mutter des Opfers nun gegenüber der BILD über das Martyrium ihrer Tochter gesprochen habe: „*Als ich das Video sah, bin ich zusammengebrochen. Alle hatten Spaß, meine Tochter zu quälen. Das sind Sadisten.*“ Veronika W. fordere eine Herabsetzung der Strafmündigkeit: „*Alle wissen, dass denen nichts passiert, weil sie so jung sind*“, so die Mutter. „*Aber meine Tochter wird es ein Leben lang nicht vergessen.*“ Sie fordere, dass die Täterinnen hart und gerecht bestraft würden. Wie die Polizei mitgeteilt habe, sei lediglich eine der Haupttäterinnen über 14 und damit strafmündig.

Dem Beitrag ist ein Video beigefügt, das mit dem Handy aufgenommen wurde und zeigt, wie das 13-jährige Opfer von den anderen Mädchen geschlagen und gedemütigt wird. Die Gesichter sämtlicher Beteiligten wurden im Video verpixelt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Veröffentlichung des Videos als bedenklich. Außerdem könnte die darin gezeigte Gewalt auch zu Nachahmungstaten anregen.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass die im Video abgebildeten Personen verpixelt und keinesfalls erkennbar seien. Der gezeigte Vorfall sei von überwiegendem öffentlichem Interesse, zumal das Bildmaterial in einer Vielzahl von Medien veröffentlicht worden sei. Außerdem sei dem Vorfall eine breite Debatte über die Strafunmündigkeit von Personen unter 14 Jahren vorangegangen.

Weiters wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Mutter des gequälten Opfers gegenüber einem deutschen Medium geäußert habe, dass das Video nicht den gesamten Vorfall abbilde; überdies hätte die Mutter eine Herabsetzung der Strafmündigkeit gefordert. Schließlich habe eine der abgebildeten Tatverdächtigen gegenüber „rtl.de“ geäußert, dass es ihr leidtue und sie von den anderen Mädchen dazu gezwungen worden sei.

Der Senat stimmt mit der Medieninhaberin darin überein, dass Berichte über brutale Gewalttaten von Jugendlichen im öffentlichen Raum für die Allgemeinheit relevant sind; dasselbe gilt für die Diskussion über eine Herabsetzung der Strafmündigkeit. Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die Verbreitung von Gewaltvideos in den sozialen Medien kritisch zu hinterfragen (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2016/259). Unabhängig von diesem öffentlichen Interesse darf der Persönlichkeitsschutz von den Gewaltopfern jedoch nicht missachtet werden, zumal bei Berichten über Jugendliche ein öffentliches Interesse daran besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem

Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass verstörende Bild- und Videoaufnahmen die Persönlichkeitssphäre der abgebildeten Opfer eklatant verletzen. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist bei derartigen Veröffentlichungen von einem Eingriff in die Menschenwürde und Intimsphäre der Opfer auszugehen; darüber hinaus ist das Bildmaterial auch dazu geeignet, das Leid der betroffenen nahen Angehörigen zu vergrößern (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293, 2020/295 und 2021/054). Im vorliegenden Fall verweist der Senat auch auf eine aktuelle Entscheidung des Senats 1, in der die Medieninhaberin wegen der Veröffentlichung eines ähnlichen Gewaltvideos von Jugendlichen gerügt wurde (Entscheidung 2023/028).

Zum Vorbringen des Rechtsanwalts, dass die im Video abgebildeten Personen verpixelt bzw. nicht erkennbar seien, weist der Senat darauf hin, dass sich die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben kann. Im konkreten Fall ist das Opfer bereits aufgrund des schockierenden Vorfalls für sein unmittelbares Umfeld jedenfalls identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2021/108; 2023/010). Zudem spielt es keine Rolle, ob das brutale Video auch von anderen Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob das ihr vorliegende Bildmaterial medienethisch bedenklich ist. Andernfalls könnte jede Verfehlung, die ein anderes Medium begeht, ohne Konsequenzen weiterverbreitet werden (siehe etwa die Entscheidungen 2020/293, 2020/295 und 2020/306).

Im Übrigen geht aus dem Artikel nicht eindeutig hervor, dass die Mutter und die 13-Jährige in die Veröffentlichung des Videos eingewilligt hätten (Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Der Senat teilt nicht die Ansicht des Rechtsanwalts, dass das Interview der Mutter mit einem deutschen Medium bereits als konkludente Zustimmung zur Verbreitung des Videos gesehen werden könne (vgl. dazu u.a. die Fälle 2011/S001-II, 2017/233 und 2021/212).

Des Weiteren weist der Senat darauf hin, dass brutale Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. die Erklärung 2011/056). Schließlich stimmt der Senat mit den Leserinnen und Lesern darin überein, dass die Veröffentlichung des Gewaltvideos womöglich zu Nachahmungstaten anregen könnte (vgl. dazu die Entscheidungen 2021/054 und 2023/028).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Auffassung des Senats dient das Video in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das brutale Videomaterial wurde wohl vor allem deshalb verwendet, damit sich der Beitrag im Internet stärker verbreitet; das Medium wurde seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate fest.

Die „oe24 GmbH“ wird gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
St. Vorsitzender Mag.<sup>a</sup> Benedikt Kommenda  
13.06.2023